

Satzung

der Gemeinde Hinte über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 56) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG), sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Hinte (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/ § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/ § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

Zur Sondernutzung zählen auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG),
5. Werbeanlagen, Transparente und Girlanden, welche über die gesamte Breite der Verkehrsfläche reichen,
6. Aufgrabungen,

7. Verlegung privater Leitungen,
 8. Lagerung von Materialien aller Art,
 9. die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen sowie das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern (z. B. Dixietoiletten), Schildern,
 10. die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Blumenkübeln, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Gehwegaufstellern, Werbesegeln, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen sowie das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
 11. Baustellenzufahrten, unabhängig von der Größe der Zufahrt, für die Dauer der gesamten Baumaßnahme im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten,
 12. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Flächen bei Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/ § 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis, Versagung und Widerruf

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/ § 8 Abs. 2 FStrG). Auch eine Beschränkung der Sondernutzungsfläche und -dauer, zum Beispiel bei Plakatierungen, ist möglich.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
 2. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
 3. der Erlaubnisnehmer¹ die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
 4. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht des Berechtigten, sowie bei Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient.
- (4) Der Erlaubnisnehmer oder der sonstige Nutznießer kann von der Gemeinde Hinte keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Hinte die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 NStrG (§ 8 Abs. 2a Satz 3 und 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NStrG/ § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehweg oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde Hinte ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder in Verzug, so kann die Gemeinde Hinte die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/ § 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/ § 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hinte haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Hinte keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer oder sonstige Nutznießer haftet gegenüber der Gemeinde Hinte für alle Schäden. Er hat die Gemeinde Hinte von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die gleiche Haftung trifft diejenigen Personen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (3) Die Gemeinde Hinte kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Gemeinde Hinte Nachweise, wie zum Beispiel der Versicherungsschein, vorzulegen.
- (4) Ebenso ist die Gemeinde Hinte berechtigt, Sicherheiten zu verlangen, um die Erfüllung möglicher, mit der Erlaubnis erteilter Auflagen und Bedingungen, zu gewährleisten.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Hinte zu stellen. Die Gemeinde Hinte kann Erläuterungen durch Zeichnungen, Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück erkennbar in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt frei von Rechten Dritter.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:
 1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis maximal 20.00 Uhr, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
 2. Das Aufstellen von Abfallbehältern auf den Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen

Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden.

3. Das Bereitstellen von Abfällen, z. B. Sperrmüll, im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens in den Abendstunden des Vortages.
4. Werbeanlagen, wenn Sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen.
5. Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern während der Öffnungszeiten auf Gehwegen unmittelbar an der Stätte der Leistung innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches durch den Geschäftsinhaber oder den Grundstückseigentümer selbst, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt und sich die Werbung ausschließlich auf das Geschäft selbst bezieht. Die Anzahl wird jedoch auf maximal zwei Werbeträger pro Geschäft begrenzt.
6. Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art, sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschließlich deren Vertrieb im Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt werden und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten wird; es sei denn:
 - a. wenn es vor einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
 - b. auf schmalen Gehwegen,
 - c. auf Fahrbahnen,
 - d. grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.
7. Die Nutzung eines bis zu 1,5 m tiefen Streifens – beginnend an der Hausfront vor den Geschäften in den Fußgängerzonen durch den Geschäftsinhaber oder Grundstückseigentümer selbst für Verkaufsauslagen. Sofern es sich um ein Geschäft der Gastronomie oder ein Café handelt, ist die Nutzung eines Streifens bis zu 2,5 m Tiefe – beginnend an der Hausfront oder in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Hausfront – erlaubnisfrei. Voraussetzung der Sätze 1 und 2 ist jedoch, dass eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,5 m verbleibt.
8. Sonnenschutzdächer, wie Markisen, und Vordächer, sofern sie lediglich am Gebäude der Stätte der Leistung und nicht am Boden angebracht sind.
9. Dekorationen aus Anlass von Veranstaltungen, Umzügen o. ä..

- (2) § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Sondernutzungssatzung sind entsprechend auf erlaubnisfreie Sondernutzungen anzuwenden.
- (3) § 2 Abs. 3 Sondernutzungssatzung bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder aber Sonderveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Hinte als Träger der Straßenbaulast oder in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hinte.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde Hinte eine Erlaubnis auch auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 Sondernutzungssatzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und / oder Bedingungen versehen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer keine Sondernutzung hat oder
- a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Hinte bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte, wie Wochenmarkt und ähnliche Märkte gelten die Bestimmungen der Wochenmarktordnung vom 30.03.2015, sowie der Wochenmarktgebührenordnung vom 30.03.2015 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 28.09.2023

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.